



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4

81739 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.06.2017

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4
81739 München

Geprüfte Einrichtung: Altenpflegeheim Dorothea
Beowulfstr. 4
81739 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 18.05.2017 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	29
davon vollstationäre Plätze:	29
Belegte Plätze:	29
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	100 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,71%
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	0

I. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig und nach Zufallsprinzip Bewohnerinnen und Bewohner nach ihren Risiken und der pflegerischen Versorgung ausgewählt und begutachtet. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften und der Einrichtungsleitung unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentationen hinterfragt.

Während der Prüfung wurde ein sehr wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflege- und Betreuungskräfte beobachtet.

Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

In der Einrichtung werden ausreichend gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Am Prüfungstag wurde ein Mangel im Bereich ärztliche Verordnungen sowie ein Mangel im Bereich Ernährung festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1. Qualitätsbereich Arzneimittel

III.1.1 Eine kürzlich in die Einrichtung eingezogene Bewohnerin soll laut Visiteneintrag der Pflegefachkraft im Pflegebericht kontinuierlich Sauerstoff erhalten. Laut Arztbrief hatte die Bewohnerin im Krankenhaus eine stabile Sauerstoffsättigung bei 2 l Sauerstoffgabe. In der Entlassungsmedikation war der Sauerstoff nicht mit aufgeführt. Die vor Ort anwesende Fachkraft gab an, dass die Bewohnerin 2 Liter Sauerstoff erhalten würde, konnte aber keine Auskunft zur vorliegenden Diagnose geben. Die Bewohnerin hat einen mobilen Sauerstoffkonzentrator, der aber laut Aussage der Fachkraft nicht genutzt wird. Es lag weder für die Dosierung noch für die Dauer der Sauerstoffapplikation eine ärztliche Anordnung vor. Auf Nachfrage der FQA bei der Hausärztin gab diese an, die Bewohnerin solle 3 l Sauerstoff erhalten.

III.1.2 Die Ausübung der Heilkunde, die Diagnoseerstellung, die Therapieentscheidung und somit die Verordnung von Medikamenten für Patienten ist eine ärztliche Tätigkeit. Die Einrichtung hat im Sinne einer Delegation sicherzustellen, dass das vorgehaltene Fachpersonal die deligierfähigen Tätigkeiten korrekt im Sinne der Anordnung des Arztes und zum Wohl des Bewohners durchführt. In konzentrierter Form ist Sauerstoff als ein Medikament anzusehen und darf daher nur auf ärztliche Anordnung hin verabreicht werden. Die ärztliche Anordnung muss die Verabreichungsform der Sauerstofftherapie, die Menge (in Litern pro Minute) und die Dauer der Anwendung umfassen. Patienten unter Sauerstofftherapie bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Pflegebeobachtung und -dokumentation erstrecken sich auf Atmung, Puls, Blutdruck, Bewusstseinslage, Haut, Nasen- und Mundschleimhaut, Sauerstoffdosierung und Sondenlage. Der unzureichende fachliche Umgang mit Arzneimitteln ist als Mangel gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 8 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3. Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Umgang mit Arzneimitteln zu schulen, um eine gesicherte Behandlungspflege für die Pflegebedürftigen auf Basis des allgemein anerkannten Standes pflegerischer und medizinischer Erkenntnisse zu gewährleisten.

III. 2 Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation

III.2.1 Sachverhalt: Eine Bewohnerin hatte im Zeitraum vom 22.12.2016 bis zum 18.05.2017 3,9 Kilogramm an Gewicht verloren (von 48 kg zu 44,1 kg). Eine Hinterfragung der Ursachen (z.B. als Fallbesprechung) des Gewichtsverlustes wurde nicht durchgeführt. Die Maßnahmenplanung wurde dem steigenden Risiko des Gewichtsverlustes nicht angepasst. Ein Ernährungsprotokoll wurde nicht geführt. Laut Dokumentation wurde am 23.03.2017 der Arzt informiert, Maßnahmen waren weiterhin nicht erkennbar und konnten auch im Fachgespräch vor Ort nicht nachvollzogen werden.

III.2.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an dem jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung des Essverhaltens auch die fachlich korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufs erforderlich. Bei festgestellten Gewichtsverlusten bzw. sichtbaren Ernährungsproblemen kann so das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell hinterfragt und den Bedürfnissen angepasst werden.

Bei ausbleibender Intervention führt eine solche Verschlechterung des Ernährungszustandes zu einer Schwächung des Immunsystems, zu Stoffwechselstörungen sowie zum Nachlass der Mobilität und damit zur Steigerung der Sturzgefährdung.

Das Hinnehmen der Gewichtsverluste ohne pflegfachliche Hinterfragung ist als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 3 und 4 PflWoqG).

III.2.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich des Umgangs mit Gefahren einer Mangelernährung zu sensibilisieren, um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten. Weiter sollten für gefährdete Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung angeboten werden.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 31.05.2017 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 09.06.2017 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel,

aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, der MDK und die Einrichtungsleiterin haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80466 München

einulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

heimaufsicht.kvr@muenchen.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.